

Bundessozialgericht .

Az.: 9 RV 50/69

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet am
18. Mai 1971

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

1).....,
2).....,

Kläger und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigte:.....,

g e g e n

.....,

Beklagter und Revisionskläger.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 18. Mai 1971 durch

Senatspräsidentin	Dr. S c h w a r z - Vorsitzender -,
Bundesrichter	Dr. R e n n e r ,
Bundesrichter	Dr. W u l f h o r s t ,
Bundessozialrichterin	Dr. K a y s e r und
Bundessozialrichter	F e i g e

für Recht erkannt:

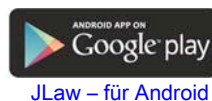
Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 18. Dezember 1968
aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entschei-
dung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Mit Bescheiden vom 27. Februar 1953 bewilligte das Versorgungsamt (VersorgA) der Klägerin und ihrem damals noch minderjährigen Sohn Ernst (geb. am 20. April 1938) Hinterbliebenenversorgung unter Berücksichtigung der vom Bayerischen Prüfungsverband öffentlicher Kassen (BPöK) gewährten beamtenrechtlichen Bezüge. Im September 1953 wurden den Klägern rückwirkend ab 1. Juli 1948 die höheren Bezüge der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge bewilligt. Hiervon erhielt das VersorgA erst im August 1960 Kenntnis. Nach näheren Ermittlungen erließ es am 23. Januar 1961 zunächst einen auf § 42 Abs. 1 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVG) gestützten "Anfechtungsbescheid" und forderte - nach den Feststellungen des Landessozialgerichts (LSG) - überzahlte Versorgungsbezüge von insgesamt 7.232,50 DM zurück. Am 15. Februar 1962 erließ das VersorgA unter Aufhebung des Bescheides vom 23. Januar 1961 einen Ruhensbescheid nach § 65 Abs. 1 Nr. 2 Bundesversorgungsgesetz (BVG) und forderte den überzahlten Betrag zurück. Nach erfolglosem Vorverfahren entschied das Sozialgericht (SG) mit Urteil vom 26. November 1963, daß die Klägerin zu 1) nach § 47 Abs. 2 VerwVG nur einen Teil der zuviel erhaltenen Bezüge zurückzuzahlen habe. Auf die Berufung des Beklagten hob das LSG diese Entscheidung wegen wesentlicher Verfahrensmängel auf und verwies die Sache an die Vorinstanz zurück. Das SG hob nunmehr mit Urteil vom 31. März 1967 die Verwaltungsakte vom 15. Januar, 12. April (Widerspruchsbescheid), 4. Juni und 5. Juni 1962 insoweit auf, als ein Rückforderungsanspruch des Beklagten gegen die Kläger geltend gemacht werde. Das LSG wies die (zweite) Berufung des Beklagten mit Urteil vom 18. Dezember 1968 zurück und ließ die Revision zu. Es führte zunächst in formeller Hinsicht aus, das SG sei an die in der früheren

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3



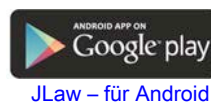
- 3 -

Entscheidung vom 26. November 1963 vertretene materiellrechtliche Auffassung nicht mehr gebunden gewesen, weil mit den Bescheiden vom 4. und 5. Juni 1962 getrennte Rückforderungsansprüche gegenüber nunmehr zwei Klägern erhoben worden seien. In sachlicher Hinsicht sei der neuen Entscheidung des SG zuzustimmen. Die von den Klägern ohne Rechtsgrund empfangenen Versorgungsleistungen seien nach Grund und Höhe unbestritten. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) könne die Ruhensvorschrift des § 65 Abs. 1 Nr. 2 BVG rückwirkend auch für die Zeit angewandt werden, für welche Rente bereits bewilligt worden sei. Es fehle aber an einem Rückerstattungsgrund. Der Bescheid vom 27. Februar 1953 sei zwar im Zeitpunkt seines Erlasses richtig gewesen. Der Ruhensgrund, der ihn nachträglich unrichtig gemacht habe, liege aber - anders als im Falle des § 62 BVG - vor dem Zeitpunkt der Bescheiderteilung; der Bescheid sei nicht durch eine Neufeststellung der Versorgungsbehörde, sondern ohne deren Mitwirkung kraft Gesetzes von Anfang an unrichtig geworden. Diese gegenüber einem Neufeststellungsbescheid nach § 62 BVG wesentlichen Unterschiede ließen eine entsprechende Anwendung des § 47 Abs. 2 VerwVG für den vorliegenden Fall nicht zu. Der Ausnahmetatbestand des § 47 Abs. 2 Buchst. b VerwVG, der eine Rückerstattungspflicht trotz Gutgläubigkeit bei günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen des Empfängers begründe, sei eng auszulegen. Wie das BSG in einem ähnlichen Fall zutreffend ausgeführt habe, sei kein Grund ersichtlich, weshalb die Kläger schlechter gestellt werden sollten als bei der Rücknahme eines von Anfang an zweifelsfrei unrichtigen Bescheides (BSG 23, 47, 51). Hier sei ein vor der Entscheidung liegender Sachverhalt, nämlich der Ruhenstatbestand, nachträglich berücksichtigt worden. Ein solcher Fall sei jedenfalls den in § 47 Abs. 3 VerwVG geregelten Tatbeständen wesentlich ähnlicher als dem einer Änderung der Verhältnisse im Sinne des § 47 Abs. 2 VerwVG und des § 62 Abs. 2 BVG. Daß

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

die Kläger im Zeitpunkt des Überempfangs bösgläubig gewesen seien oder pflichtwidrig gehandelt hätten, habe auch der Beklagte nicht behauptet. Die durch das Ruhen der Rente entstandene Überzahlung sei ohne ihre Mitwirkung zustande gekommen; sie hätten Tatsachen, die hierfür von Bedeutung gewesen seien, weder falsch angegeben noch verschwiegen. Des weiteren könne den Klägern auch nicht vorgeworfen werden, daß ihnen der Überempfang nach Grund und Höhe bekannt gewesen sei. Da sie nur Grundrente bezogen hätten, seien sie mit dem Bescheid vom 27. Februar 1953 nicht darauf hingewiesen worden, daß sie eine etwaige Änderung ihrer Einkommensverhältnisse mitteilen müßten. Wäre die Klägerin zu 1) bösgläubig gewesen, so hätte sie zur Vermeidung von Nachforschungen dem VersorgA die Einstellung der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge im August 1960 sicher nicht mitgeteilt.

Mit der zugelassenen Revision rügt der Beklagte die Verletzung des § 47 VerwVG iVm § 65 Abs. 1 Nr. 2 BVG. Er trägt vor, die Überzahlung betrage 6.477,50 DM. Durch Bewilligung der erhöhten Bezüge nach der beamtenrechtlichen Unfallversorgung seien nachträglich neue Verhältnisse geschaffen worden. Damit sei eine wesentliche Änderung der für die Feststellung des Anspruchs auf Versorgung maßgebend gewesenen Verhältnisse im Sinne des § 62 Abs. 1 BVG eingetreten; deshalb sei der Rückforderungsanspruch nach § 47 Abs. 2 VerwVG zu beurteilen. Durch § 65 BVG solle im Interesse einer Gleichbehandlung aller nach dem BVG Berechtigten eine Doppelversorgung aus derselben Ursache vermieden werden. Folge man der Auffassung des LSG, so müsse es in allen diesen Fällen zu einer Doppelversorgung kommen, weil eine Rückforderung ausgeschlossen sei. Im übrigen könne der Rückforderungsanspruch erst ab 1. April 1955 nach den Vorschriften des § 47 VerwVG beurteilt werden, weil das VerwVG erst ab diesem Zeitpunkt in Kraft getreten sei. Die Frage, ob in der Zeit davor

- 5 -



- 5 -

gewährte Leistungen zurückzuerstatten seien, sei nach den Grundsätzen des allgemeinen Verwaltungsrechts zu beurteilen. Umstände, die eine Rückforderung nach den Grundsätzen des allgemeinen Verwaltungsrechts ausschließen, seien nicht gegeben. Ein Vertrauensschutz stehe dem Kläger insoweit nicht zu, weil sie durch spätere Verwaltungsakte einer anderen Stelle neue Zuwendungen erhalten hätten. Das LSG habe auch zu Unrecht nicht geprüft, wie der Rückforderungsanspruch nach § 71 b BVG zu beurteilen sei. Die Rückforderung richte sich insoweit auf Herausgabe von Bezügen, die kraft Gesetzes bereits auf den Kostenträger der Kriegsopferversorgung (KOV) übergegangen seien. Liege ein Forderungsübergang nach § 71 b BVG idF des Ersten Neuordnungsgesetzes zum BVG vom 27. Juni 1960 (1. NOG - BGBl I 453) vor, so könne der Anspruch des Fiskus nicht vom Vorliegen der Voraussetzungen des § 47 Abs. 5 VerwVG abhängig gemacht werden.

Der Beklagte beantragt,

die Urteile des LSG vom 18. Dezember 1968 und
des SG vom 31. März 1967 aufzuheben und die
Klage abzuweisen,

hilfsweise, die Sache unter Aufhebung der vorinstanzlichen
Entscheidung und der darin getroffenen Feststellungen
zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG
zurückzuverweisen.

Die Kläger beantragen,

die Revision als unbegründet zurückzuweisen
und den Beklagten zu verurteilen, den Klägern
auch die außergerichtlichen Kosten des Revisions-
verfahrens zu erstatten.

Dem Urteil sei zuzustimmen. Die gerügten Mängel lägen nicht vor. § 47 Abs. 1 VerwVG sei unanwendbar; die Tatbestandsvoraussetzungen der Absätze 2 und 3 dieser Vorschrift seien nicht gegeben. Für die Zeit vor dem 1. April 1955 bestehe keine Rückerstattungspflicht, weil die Überzahlung unstreitig nicht

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

in den Verantwortungsbereich der Kläger falle. § 71 b BVG idF des 1. NOG vom 27. Juni 1960 komme nicht zum Zuge, weil der zur Überzahlung führende Bescheid des BPöK bereits 1953 erteilt worden sei.

II

Die durch Zulassung statthafte Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden und deshalb zulässig (§ 162 Abs. 1 Nr. 1, §§ 164, 166 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-). Sie ist auch sachlich im Sinne einer Zurückverweisung des Rechtsstreits begründet.

Der Senat brauchte nicht zu erörtern, ob das SG, wie das LSG ausführte, an seine im früheren Urteil vom 26. November 1963 vertretene "materiell-rechtliche Auffassung nicht mehr gebunden" war. Jedenfalls war auf die Revision des Beklagten zu prüfen, ob der vom LSG im Urteil vom 18. Dezember 1968 vertretenen Rechtsauffassung zur Frage des Rückerstattungsanspruchs des Beklagten zuzustimmen ist. Das ist nicht der Fall.

Die tatsächlichen Feststellungen des LSG rechtfertigen nicht die Anwendung des § 47 Abs. 3 VerwVG. Für die Fälle, in denen Versorgungsleistungen ohne Rechtsgrund empfangen worden sind, bestimmt die am 1. April 1955 in Kraft getretene Vorschrift des § 47 VerwVG (vgl. § 51 Abs. 1) in Abs. 1, daß sie zurückzuerstatten sind, soweit in den folgenden Absätzen (insbesondere Abs. 2 und 3) nichts anderes bestimmt ist; der Einwand der nicht mehr vorhandenen Bereicherung ist ausgeschlossen. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist ein Ruhensbescheid nach § 65 Abs. 1 Nr. 2 BVG (idF des 1. NOG). Nach der Rechtsprechung des BSG endet im Falle des Ruhens nach dieser Vorschrift die Pflicht zur Rentenzahlung kraft Gesetzes in dem Zeitpunkt, in welchem der Tatbestand, der das Ruhen zur Folge hat (hier Bewilligung von Bezügen nach der

- 7 -



- 7 -

beamtenrechtlichen Unfallfürsorge), eintritt. Der Ruhensbescheid stellt dies lediglich fest und kann sich daher auch auf die rückliegende Zeit beziehen, für welche die Rente vorher bewilligt war (BSG 4, 281, 284, 285; 20, 161).

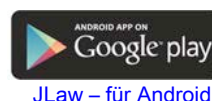
Wie der erkennende Senat im Urteil vom 28. April 1965 (BSG 23, 47) bereits entschieden hat, können in diesem Fall die zu Unrecht gewährten Leistungen nicht nach § 47 Abs. 1 VerwVG zurückgefordert werden. Da hierüber kein Streit besteht, erübrigen sich nähere Ausführungen dazu.

Im vorliegenden Fall kann jedoch auch Abs. 3 dieser Vorschrift nicht angewendet werden. Diese Bestimmung regelt unmittelbar nur die Fälle, in denen ein Bescheid nach den §§ 41 oder 42 VerwVG berichtigt wird. Daran fehlt es im vorliegenden Falle. Eine entsprechende Anwendung des § 47 Abs. 3 VerwVG scheidet ebenfalls aus. Nach der bereits zitierten Entscheidung des erkennenden Senats vom 28. April 1965 können Versorgungsleistungen in entsprechender Anwendung des § 47 Abs. 3 VerwVG nur dann zurückgefordert werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 des § 47 VerwVG nicht gegeben (BSG 23, 47, 50), d.h. wenn die Versorgungsleistungen "von Anfang an unter Verletzung der Ruhensvorschriften des § 65 Abs. 1 Nr. 2 BVG bewilligt" worden sind (vgl. hierzu auch die vom SG erwähnte ähnlich gelagerte, nicht veröffentlichte Entscheidung des erkennenden Senats vom 26. August 1965 - 9 RV 518/63 -, in der ebenfalls betont worden ist, daß dort die Beträge nach § 65 Abs. 1 Nr. 2 BVG "von Anfang an" nicht hätten bewilligt werden dürfen). Im vorliegenden Fall ist aber der Bescheid vom 27. Februar 1953, wie das LSG selbst festgestellt hat, "von objektiv zutreffenden Voraussetzungen ausgegangen und daher im Zeitpunkt seines Erlasses richtig" gewesen. Er war sonach nicht von Anfang an unrichtig, weshalb eine entsprechende Anwendung des § 47 Abs. 3 VerwVG hier ausscheidet. Die Erwägung des LSG, daß der Ruhensgrund, der den Bescheid nachträglich

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

unrichtig gemacht habe (wegen der rückwirkenden Bewilligung der Unfallfürsorge), vor dem Zeitpunkt der Bescheiderteilung liegt, führt zu keinem anderen Ergebnis. Denn erst durch den späteren Bescheid des BPöK von September 1953 sind die erhöhten Bezüge der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge bewilligt worden, und erst damit ist eine wesentliche Änderung der für die frühere Feststellung des Versorgungsanspruchs maßgebend gewesenen Verhältnisse eingetreten.

Deshalb ist die Frage der Rückerstattung zu Unrecht gezahlter Versorgungsleistungen im vorliegenden Fall nach der Vorschrift des § 47 Abs. 2 VerwVG zu beurteilen, die die Fälle regelt, in denen die Überzahlung auf einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse beruht. In gleichem Sinne hat bereits der 8. Senat des BSG mit Urteil vom 13. November 1958 (SozR Nr. 4 zu § 47 VerwVG) ausgesprochen, die Anwendung des § 47 Abs. 2 VerwVG wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse beschränke sich nicht auf den Fall, daß ein Bescheid nach § 62 Abs. 1 BVG ergangen ist; vielmehr rechtfertige auch die Tatsache, daß ein Ruhensbescheid nach § 65 Abs. 1 Nr. 2 BVG erteilt werden mußte, die Anwendung des § 47 Abs. 2 VerwVG.

Das LSG hätte sonach - wie die Revision mit Recht rügt - den Rückforderungsanspruch des Beklagten nach § 47 Abs. 2 VerwVG (idF vom 27. Juni 1960) beurteilen müssen. Hiernach ist der Empfänger der zuviel gezahlten Versorgungsleistungen zur Rückerstattung verpflichtet,

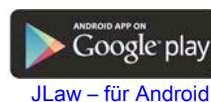
- a) soweit er beim Empfang wußte oder wissen mußte, daß ihm die Leistung nicht oder nicht in der gewährten Höhe zustand, oder
- b) soweit die Rückforderung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Empfängers oder der Höhe einer ihm von einem Träger der Sozialver-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

sicherung, einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn oder einer öffentlich-rechtlichen Kasse gewährten Nachzahlung vertretbar ist.

Da das LSG diese Voraussetzungen nicht abschließend geprüft und somit die Vorschrift des § 47 Abs. 2 VerwVG verletzt hat und sein Urteil auf dieser Gesetzesverletzung beruht, war es aufzuheben.

Der Senat konnte in der Sache nicht selbst entscheiden, weil zunächst - für die Zeit ab 1. April 1955 - die erforderlichen Tatsachen festgestellt werden müssen. Daß die Rückforderung wegen der Höhe der auf Grund des Bescheides von September 1953 gewährten Nachzahlung vertretbar wäre, dürfte wohl nicht anzunehmen sein, falls die Nachzahlung bei der Rückforderung im Jahre 1962 bereits verbraucht gewesen sein sollte.

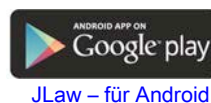
Für die Zeit vor dem 1. April 1955 ist die Rückforderung nach den Grundsätzen des allgemeinen Verwaltungsrechts zu beurteilen (vgl. dazu das bereits erwähnte Urteil des erkennenden Senats vom 26. August 1965 sowie BSG 23, 47, 51).

Schließlich wird evtl. noch zu prüfen sein, ob die Rückforderung, deren Betrag vom LSG mit 7.232,50 DM, von der Revision jedoch nur mit 6.477,50 DM beziffert worden ist, etwa eine unzulässige Rechtsausübung darstellt, soweit Rückforderungsansprüche nach § 47 Abs. 2 VerwVG für einen Zeitraum geltend gemacht werden, der mehr als vier Jahre seit Beginn des Jahres zurückliegt, in dem die Rückforderungsbescheide vom 15. Januar 1962 und 4/5. Juni 1962 ergangen sind (vgl. BSG 21, 27, 34).

Die Vorschrift des § 71 b BVG, auf die der Beklagte hinweist, ist erst am 1. Januar 1960 (mit dem 1. NOG), also viele Jahre nach der Nachzahlung im Jahre 1963, in Kraft getreten. Sie betrifft überdies einen andersartigen Fall.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

- 10 -

Damit das LSG die nach den obigen Ausführungen noch erforderlichen tatsächlichen Feststellungen nachholen kann, war die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Kostenentscheidung bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)